



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 06. März 2024			Nr. 13/2024
Nr.	Datum	Titel	Seite
82	23.01.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Ladberger Mühlenbach, Kreis Steinfurt	134 – 148
83	26.02.2024	Öffentliche Bekanntmachung über das Raumordnungsverfahren zum geplanten Offshore-Netzanbindungssystem BaWin2 (Landtrasse) - Teilstück in NRW	148
84	27.02.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Musikschulzweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen	149 – 151
85	29.02.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, 11.03.2024	151 – 152
86	29.02.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 12.03.2024	153 – 155

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,30 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de).

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.eu](http://www.kreis-steinfurt.eu)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## 82. Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Ladberger Mühlenbach, Kreis Steinfurt

# **S A T Z U N G**

## **des Unterhaltungsverbandes Ladberger Mühlenbach, Kreis Steinfurt**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsnatur**

- (1) Der Verband führt den Namen Unterhaltungsverband Ladberger Mühlenbach. Er hat seinen Sitz in Ladbergen, Kreis Steinfurt.
- (2) Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG) in der zurzeit geltenden Fassung.

#### **§ 2**

##### **Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Niederschlagsgebiet der sonstigen Gewässer im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (Landeswassergesetz – LWG – in der zurzeit geltenden Fassung)

- a. „Ladberger Mühlenbach“ vom Einlauf in den Glanedurchlass des Dortmund-Ems-Kanals bis zur Brücke im Zuge der Kreisstraße Lengerich-Lienen, Ortsteil Kattenvenne, in Ringel,
- b. „Lütken Beeke“ auf der Ostseite des Dortmund-Ems-Kanals in den Gemeinden Ladbergen und Lienen sowie in den Städten Greven und Lengerich.

#### **§ 3**

##### **Aufgaben**

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- (1) Unterhaltung der sonstigen fließenden Gewässer im Sinne des LWG NRW und ihrer Ufer innerhalb des Verbandsgebietes,
- (2) Unterhaltung und Errichtung der Anlagen des Verbandes in und an Gewässern,
- (3) Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern. Im Rahmen eines Gewässerausbaus ist für den schadlosen Wasserabfluss zu sorgen.

- (4) Der Verband kann Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer durchführen.

#### **§ 4**

##### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Arbeiten an den zum Verbandsgebiet gehörenden Gewässern vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Verbandsplan, der nicht Bestandteil der Verbandsatzung ist. Der Verbandsplan besteht aus seit der Verbandsgründung fortgeführten Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen, Übersichts- und Gewässerkarten und wird vom Verbandsvorsteher aufbewahrt.
- (3) Der Verband hat den Verbandsplan unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften auszuführen.

#### **§ 5**

##### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
- a. Gruppe A (Erschwerer): die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung der Gewässer und seiner Ufer über die bloße Beteiligung am Abflussvorgang hinaus erschweren,
  - b. Gruppe B (Anlieger): die Gewässereigentümer, die Erbbauberechtigten und Anlieger der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer,
  - c. Gruppe C (Städte und Gemeinden): die Städte und Gemeinden, soweit zum Gemeindebezirk gehörende Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der in § 2 genannten und zu unterhaltenden Gewässer liegen.

#### **§ 6**

##### **Benutzung der Grundstücke durch den Verband**

Für das Betreten und die Benutzung von Grundstücken durch den Verband oder seine Beauftragten gelten § 33 WVG sowie § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 97 LWG.

#### **§ 7**

##### **Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Anlieger**

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.
- (2) Als Weide genutzte Ufergrundstücke sind ordnungsgemäß einzuzäunen. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht behindern.
- (3) Um den Erfordernissen des Uferschutzes zu genügen und eine wesentliche Erschwerung

der Gewässerunterhaltung zu verhindern, sind bei der Bewirtschaftung von Grundstücken folgende Abstände zur Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten:

- a. Errichtung normaler Weidezäune und Grundstückseinfriedigungen: mindestens 1,00 m.
  - b. Zäune höher als 1,20 m (z. B. Pferdekoppeln, Tiergehege): mindestens 3,00 m; für Grundstückseinfriedigungen in Siedlungsbereichen mindestens 3,00 m
  - c. Ackerflächen: mindestens 1,00 m unbeackerte Fläche
  - d. Baum- und Strauchpflanzungen: mindestens 5,00 m. Anpflanzungen mit einem geringeren Abstand sind mit dem Unterhaltungsverband abzustimmen.
- (4) Wenn die maschinelle Unterhaltung der Gewässer es erfordert, kann der Verband Einrichtungen an den Querzäunen verlangen, die eine Durchfahrt für die Räumgeräte ermöglichen.
- (5) Der Gewässeranlieger ist zum Wegräumen des bei den Unterhaltungsarbeiten auf die Böschungsoberkante der Uferböschung abgelagerten Räumgutes verpflichtet, und zwar innerhalb eines Monats nach Beendigung der Unterhaltungsarbeiten an dem betreffenden Gewässer. Der Verband kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern.
- (6) Kommt ein Pflichtiger seiner Verpflichtung nach Absatz 5 nicht nach, ist der Vorstand berechtigt, die Arbeiten ausführen zu lassen. Die dem Verband hierdurch entstehenden Mehrkosten trägt der Säumige.

## **§ 8**

### **Verbandsschau**

- (1) Zur Feststellung des Zustands der vom Verband zu betreuenden bzw. zu pflegenden Gewässerstrecken, Grundstücke und Verbandsanlagen führen Beauftragte des Verbandes (Schaubeauftragte) mindestens einmal im Jahr eine Verbandsschau durch.
- (2) Die Schaubeauftragten werden vom Verbandsausschuss bestimmt. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Der Verbandsvorsteher oder ein vom Vorstand bestimmter Schaubeauftragter leitet die Verbandsschau (Schauführer).
- (4) Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Verbandsschau. Er hat die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, mindestens zwei Wochen vorher zur Verbandsschau einzuladen.
- (5) Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau fertigt der Schauführer eine Niederschrift.
- (6) Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.
- (7) Die Verbandsschau (Absatz 1) kann entfallen, sofern die Aufsichtsbehörde des Verbandes eine Schau der Verbandsgewässer öffentlich anberaumt und durchführt und der Verband an dieser Schau teilnimmt.

## II. Verfassung

### § 9

#### Verbandsorgane

Der Verband hat einen Ausschuss und einen Vorstand.

### § 10

#### Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat 15 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Davon entfallen auf:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a. Erschwerer -Gruppe A-:   | 3- Mitglied(er) |
| b. Gewässeranlieger -Gruppe B-:   | 5- Mitglied(er) |
| c. die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet<br>(entsprechend dem Anteil des Gemeindegebietes am Verbandsgebiet)<br>-Gruppe C-: |                 |
| die Stadt / Gemeinde Ladbergen  | 3- Mitglied(er) |
| die Stadt / Gemeinde Lienen   | 1- Mitglied(er) |
| die Stadt/Gemeinde Greven   | 1- Mitglied(er) |
| die Stadt/Gemeinde Lengerich  | 2- Mitglied(er) |

Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.

(2) Die Mitgliedergruppen A und B wählen aus ihrer Mitte die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und Stellvertreter. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Ausschussmitglieder der Gruppe C werden von der Stadt/Gemeinde benannt. Ihre Vertretung richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung. Die Mitglieder der Gruppe C sollten Landwirte und mit land- oder forstwirtschaftlich genutztem Grundbesitz am Verband beteiligt sein. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig dem Ausschuss angehören.

(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen A und B durch Bekanntmachung nach § 33 der Verbandssatzung mit mindestens einwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Einladung hinzuweisen.

(4) Der Vorsteher oder ein von ihm Bevollmächtigter leitet die Wahl.

(5) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, wem sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird und wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemandem sofort in Zweifel gezogen wird.

(6) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen seiner Gruppe erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand so viele Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder, bei Stimmgleichheit, mehreren Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut

gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (7) Über die Wahl ist eine schriftliche Aufzeichnung anzufertigen, die vom Vorsteher und einem Teilnehmer zu unterschreiben ist.

## **§ 11**

### **Amtszeit der Ausschussmitglieder**

- (1) Der Ausschuss wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Ausschusses endet am 31.12.2025
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 10 Ersatz gewählt werden.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit des Ausschusses (Absatz 1) bleiben die ausscheidenden Ausschussmitglieder bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 12**

### **Aufgaben des Ausschusses**

Der Ausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben, insbesondere

- (1) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
- (2) Beschlussfassung über Änderungen der Verbandssatzung, des Unternehmens, des Verbandsplans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- (3) Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbands,
- (4) Wahl der Schaubeauftragten,
- (5) Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- (6) Entlastung des Vorstands,
- (7) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
- (8) Beratung des Vorstands in allen wichtigen Angelegenheiten,
- (9) Festsetzung von Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeldern.

## **§ 13**

### **Sitzungen des Ausschusses**

- (1) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich. Der Vorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder, die an der Sitzung teilnehmen können.
- (2) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal

im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

- (3) Der Vorsteher leitet als Vorsitzender die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, das Wort zu ergreifen.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

## **§ 14**

### **Beschlussfassung im Ausschuss, Satzungsänderung**

- (1) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gewählt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Für Beschlüsse zur Änderung der Verbandssatzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen des Verbandsausschusses. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbands bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Ausschusses.
- (4) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

## **§ 15**

### **Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes, Entschädigung**

- (1) Der Vorstand hat einen Vorsteher und -6- weitere ordentliche Mitglieder. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstandsvorsteher in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge. Jedes ordentliche Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder brauchen nicht Mitglieder des Verbands zu sein.
- (2) Mindestens -4- ordentliche Vorstandsmitglieder und -4- Stellvertreter sollen Landwirte sein.
- (3) Der Verbandsausschuss wählt den Vorsteher und die übrigen Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreter. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder können für die Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung erhalten. Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein vom Ausschuss festgesetztes Sitzungsgeld.
- (5) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit abberufen.

## **§ 16**

### **Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierenden Vorstandes endet am

31.12.2026.

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt der für ihn gewählte Vertreter für den Rest der Amtszeit an seine Stelle. Der Ausschuss kann einen neuen persönlichen Stellvertreter wählen.
- (3) Ist ein Vertreter nicht mehr vorhanden, ist vom Ausschuss ein neues Vorstandsmitglied sowie dessen Vertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder im Amt.

## **§ 17**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand erledigt die Angelegenheiten des Unterhaltungsverbandes, soweit diese nicht nach Gesetz oder Verbandssatzung dem Ausschuss oder dem Vorsteher vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über

- (1) die Aufstellung des jährlichen Unterhaltungsplanes sowie der Ausbaupläne,
- (2) die Festsetzung des Beitragsverhältnisses, des Beitragsmaßstabes und der Veranlagungsrichtlinien,
- (3) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 23),
- (4) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- (5) Geschäfte, deren Gegenstand einen Wert von mehr als 5.000,00 € ausmachen,
- (6) Aufstellung der Jahresrechnung,
- (7) Rechtsbehelfe, die durch den Verband zu bescheiden sind,
- (8) Erwerb und Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
- (9) Schadensregulierungen,
- (10) die Beantragung der Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung und der Verbandsaufgabe,
- (11) die Beantragung der Änderung und Ergänzung des Unternehmens und des Verbandsplans,
- (12) die Aufstellung von Entwicklungskonzepten einschließlich der Pflege von ökologischen Flächen und Uferstreifen sowie die Planung von strukturverbessernden Maßnahmen.

## **§ 18**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorsteher mit. Der Vorsteher lädt dann den Stellvertreter; die Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist ist dann nicht erforderlich.

- (2) Der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder erhalten für Sitzungen ein Sitzungsgeld.

## **§ 19**

### **Beschlussfassung im Vorstand**

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (5) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

## **§ 20**

### **Geschäfte des Vorstehers**

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbands, zu denen er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung berufen ist. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
  - a. Geschäfte, die den Verband mit weniger als 5.000,00 € belasten,
  - b. die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Verbandes,
  - c. die Einstellung und Entlassung der Bediensteten des Verbands mit Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Vorstand oder der Ausschuss zu beschließen hat. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.
- (3) Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Vorstandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.
- (4) Er unterrichtet ferner wenigstens alle 5 Jahre die Verbandsmitglieder über die Verbandsangelegenheiten.

## **§ 21**

### **Sitzungen des Verbandes bei Eintreten besonderer Umstände**

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich in Präsenz durchzuführen. Bei Eintreten besonderer Umstände, beispielsweise bei Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite nachdem Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW, kann die oder der Vorsitzende des Verbandes entscheiden, dass die Sitzungen ohne physische Präsenz als virtuelle Sitzung abgehalten werden, sofern

1. Die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt.
2. Die Stimmausübung der Mitglieder über elektronische Kommunikation gesichert ist.
3. Den Mitgliedern eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird.

## **§ 22**

### **Umlaufverfahren**

(1) Unter den Voraussetzungen des § 21 kann die oder der Vorsitzende auf Antrag des Vorstands statt der Einberufung einer virtuellen Vorstands-/Ausschusssitzung auch eine Beschlussfassung oder Wahlen im Umlaufverfahren herbeiführen, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die Stimmabgabe erfolgt auf schriftlichem Wege.

(2) Sofern der Weg der Beschlussfassung über das Umlaufverfahren gewählt wird, gilt:

- a. Beschränkung der Tagesordnung auf die absolut notwendigen Punkte. Hierzu zählen bspw. Aufstellung des Haushalts, Hebeliste, Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes.
- b. Wahlen können ausschließlich als Briefwahl stattfinden.
- c. Die maßgeblichen Unterlagen/Dokumente zum Beratungsgegenstand sollten vorab zur Verfügung gestellt werden (Post, E-Mail, Cloud).

## **III. Haushalt**

## **§ 23**

### **Haushalt**

(1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung und Prüfung des Verbandes gelten die Regelungen des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfalen vom 07.03.1995 (NRW AGWVG) in der zurzeit geltenden Fassung.

(2) Der Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge zum Haushaltsplan werden für das Haushaltsjahr vom Vorstand aufgestellt und vom Ausschuss festgesetzt. Der Haushaltsplan ist

so rechtzeitig aufzustellen, dass der Ausschuss vor dem Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Über Nachträge ist spätestens bis zum Ablauf des laufenden Haushaltsjahres zu beschließen.

- (3) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandsausschusses anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan ein kaufmännisches Rechnungswesen nach Maßgabe des NRW AGWVG einführen.

## **§ 24**

### **Prüfung der Jahresrechnung**

- (1) Die Haushaltsführung / Wirtschaftsführung des Verbandes wird jährlich überprüft. Der Vorstand leitet hierfür die erforderlichen Unterlagen in der ersten Hälfte des folgenden Haushaltsjahres der Prüfstelle zu. Die Aufsichtsbehörde kann wegen geringen Umfangs des Haushalts einen längeren Prüfungszeitraum – höchstens jedoch 3 Jahre - bestimmen.
- (2) Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Steinfurt oder ein durch die Wirtschaftsprüferkammer bestellter Wirtschaftsprüfer.
- (3) Die Prüfstelle gibt den Prüfungsbericht an den Vorsteher und die Aufsichtsbehörde.

## **§ 25**

### **Entlastung**

Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht der Prüfstelle dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## **IV. Verbandsbeiträge**

## **§ 26**

### **Verbandsbeiträge**

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Der Verband kann die Beiträge in Form von Geld (Geldbeiträge) und von Sachen, Werken, Diensten oder anderen Leistungen (Sachbeiträge) erheben.

## **§ 27**

### **Beitragsverhältnis, Beitragsmaßstab**

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes zur Aufgabenerfüllung werden auf die beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt.
- (2) Der Geldbeitrag der Erschwerer (§ 5 Absatz 1 Buchstabe a - Gruppe A -) wird auf die einzelnen Erschwerer nach dem Maße der Erschwerung für die Gewässerunterhaltung umgelegt. Dieses gilt nicht für die Gewässerausbaumaßnahmen.
- (3) Der nach Abzug der Beiträge gemäß Absatz 2 verbleibende Rest des Aufwandes wird auf

die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet - Gruppe C -) umgelegt.

- (4) Die Beiträge der Gewässereigentümer und Anlieger als Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b (Gruppe B) bestehen aus Sachbeiträgen in Form der Räumgutbeseitigung entsprechend der Verpflichtung nach § 7 Absatz 5. Soweit diese Verpflichtung gemäß § 7 Absatz 6 vom Verband durchgeführt wird, werden die entsprechenden Beiträge erhoben.
- (5) Der Geldbeitrag der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe c (Gruppe C) für die Unterhaltung der Gewässer wird auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der vom Verband zu unterhaltenen Gewässer aufgeteilt.
- (6) Aufwendungen des Verbandes zu Gewässerausbaumaßnahmen werden entsprechend den Bestimmungen des Landeswassergesetzes umgelegt.

## **§ 28**

### **Ermittlung des Beitragsverhältnisses und des Beitragsmaßstabs**

- (1) Das Maß der Erschwerung für die Unterhaltung der Mitglieder der Gruppe A (§ 27 Absatz 2) wird vom Vorstand festgesetzt. Zur Entscheidungsfindung kann der Verband Veranlagungsrichtlinien zugrunde legen. Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann er sich eines oder mehrerer Sachverständiger bedienen, die dem Verband nicht angehören. Die Auswahl der Sachverständigen erfolgt im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Festlegung zum Beitragsverhältnis und Beitragsmaßstab kann in einer Hebeliste erfolgen.

## **§ 29**

### **Hebung**

- (1) Die Heranziehung der einzelnen Mitglieder erfolgt durch einen Beitragsbescheid, in dem die Zahlstelle und die Zahlfrist(-en) angegeben sind. Der Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (2) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO).
- (3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

## **§ 30**

### **Folgen des Rückstandes**

- (1) Für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 € übersteigt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

- (3) Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet worden ist, gilt
- a. bei Übergabe oder Überweisung von Zahlungsmitteln an die für den Kostengläubiger zuständige Kasse der Tag des Eingangs,
  - b. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Kostengläubiger zuständigen Kasse oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

### **§ 31**

#### **Zwangsvollstreckung**

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – VwVG NRW), in der zurzeit geltenden Fassung. Der Vorsteher beantragt die Vollstreckung bei der Aufsichtsbehörde.

## **V. Verfahrensvorschriften**

### **§ 32**

#### **Ordnungsgewalt**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes, die Besitzer der nach dem Verbandsplan zu ihm gehörenden Grundstücke und Anlagen der dinglichen Mitglieder (§ 5) haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Verbandssatzung beruhenden Anordnungen des Vorstehers, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens (§ 4), zu befolgen.
- (2) Der Vorstandsvorsteher kann die Anordnung nach Absatz 1 durchsetzen. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (VwVfG NRW) i. V. m. dem VwVG NRW, in den zurzeit geltenden Fassungen.
- (3) Festgesetzte Zwangsgelder fallen an den Verband.
- (4) Die Anordnung nach Absatz 1 und die Zwangsanordnung nach Absatz 2 sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, in der die Art des Rechtsbehelfs, die Frist und die über ihn entscheidende Stelle anzugeben sind.
- (5) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der VwGO in Verbindung mit den hierzu ergangenen landesrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem AG VwGO.

### **§ 33**

#### **Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes (§ 1) vom Vorsteher zu unterschreiben. Bekannt gegeben wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt.

- (2) Der Verband kann darüber hinaus in ortsüblicher Weise in den Gemeinden, in deren Bezirk zum Verband gehörende Grundstücke liegen, auf seine Bekanntmachungen hinweisen.
- (3) Der Verbandsplan (§ 4) ist an einer vom Vorsteher zu bestimmenden Stelle zu jedermanns Einsicht auszulegen; eine Bekanntmachung nach Absatz 1 über Ort und Zeit der Auslegung ist zu veröffentlichen.

(§ 67 WVG, § 13 Abs. 3 NRW AGWVG)

## **VI. Dienstkräfte**

### **§ 34 Dienstkräfte**

Der Verband hat einen Kassenverwalter für die Haushaltsführung zu bestellen. Der Verband kann für die Durchführung des Verbandsunternehmens einen Techniker sowie weitere Angestellte und Arbeiter als Dienstkräfte bestellen. Die Bestellung und Entlassung erfolgen durch den Vorsteher mit Zustimmung des Vorstandes. Die Bestellung des Kassenverwalters und ggf. des Technikers ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **VII. Aufsicht**

### **§ 35 Aufsicht**

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises Steinfurt als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Ergebnisse von Wahlen der Verbandsorgane, der festgesetzte Haushaltsplan / Wirtschaftsplan mit allen Anlagen und ggf. die Nachträge dazu sowie die Jahresrechnung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich vorzulegen.
- (5) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung bis 7 Tage vor der Tagung zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden.
- (6) Dem Vertreter der Aufsichtsbehörde ist in den Sitzungen der Verbandsorgane auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (7) Der Aufsichtsbehörde sind der Verbandsplan gemäß § 4, der jährliche Unterhaltungsplan und die Niederschriften über die Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsorgane sowie der Verbandsschau vorzulegen.
- (8) Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorsteher auf Anforderung eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(§§ 72, 74 WVG)

## **§ 36**

### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
  - a. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  - b. zur Aufnahme von Darlehen, die über einen Betrag von 50.000,00 € hinausgehen,
  - c. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
  - d. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen / Entschädigungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag im Rahmen des Haushaltsplanes.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(§ 75 WVG)

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 37**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Verbandssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.04.2009 außer Kraft.

### **Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ladberger Mühlenbach“ im Kreis Steinfurt**

Gemäß § 58 Absatz 2 und § 67 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I Seite 405 – in der zurzeit geltenden Fassung) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 im Lande Nordrhein-Westfa-

len (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV. NRW Seite 248 / SGV. NRW 230 in der zurzeit geltenden Fassung) wird hiermit die am 22.01.2024 genehmigte Neufassung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Ladberger Mühlenbach“ öffentlich bekanntgemacht.

Steinfurt, 22.02.2024

Der Landrat  
als untere staatliche  
Verwaltungsbehörde  
Umweltamt  
Im Auftrag  
gez. Dr. Winters

**Kreis Steinfurt 13/2024/82**

### **83. Öffentliche Bekanntmachung über das Raumordnungsverfahren zum geplanten Offshore-Netzanbindungssystem BalWin2 (Landtrasse) - Teilstück in NRW**

Mit Bekanntmachung der Raumordnerischen Beurteilung ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 16.02.2024 (Nr. 7) hat die Regionalplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren zum geplanten Offshore- Netzanbindungssystem BalWin2 abgeschlossen.

Die raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der Bezirksregierung Münster und beim Kreis Steinfurt sowie der Stadt Ibbenbüren und den Gemeinden Mettingen, Recke und Westerkappeln nach § 32 Abs. 3 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.

Sie kann auch im Internet unter <https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/raumvertraeglichkeitspruefung/index.html> unter „Abgeschlossene Verfahren“, Stichwort: Offshore-Netzanbindungssystem BalWin2 – Teilstück in NRW eingesehen werden.

Die o. g. Unterlagen können von allen interessierten Personen beim Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, Tecklenburger Str. 10, Raum A522, 48565 Steinfurt, während der Dienststunden  
montags – donnerstags 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
freitags 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
bzw. nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.  
(Ansprechpartnerin: Kerstin Schmidt, 02551 69-1489)

Steinfurt, 26.02.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
gez. Dr. Sommer

**Kreis Steinfurt 13/2024/83**

## 84. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Musikschulzweckverband der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und § 12 (5) der Satzung des Musikschulzweckverbandes der Stadt Ochtrup und der Gemeinden Neuenkirchen, Wettringen und Metelen vom 8. November 1976, 11. November 1976, 15. November 1976 und 12. Dezember 1988 hat die Verbandsversammlung am 22. November 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	668.250,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	668.250,00 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	668.250,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	660.250,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	22.500,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt. 0,00 €

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. 10.250,00 €

§ 6 Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird auf 286.800 € festgesetzt. Bemessungsgrundlage der Umlage ist zu 55 % die Einwohnerzahl der Mitglieder des Zweckverbandes nach dem

Stände vom 30.6. und zu 45 % die Zahl der Teilnehmer aus den jeweiligen Orten im letzten Studienjahr. Danach entfallen auf die Mitglieder des Zweckverbandes folgende Beträge:

Gesamtlage:	286.800,00 EUR	Schülerzahl:	2023-11-14
Einwohner:	55,00 Prozent	Einwohnerzahl:	2023-06-30
Teilnehmer:	45,00 Prozent		

	Ochtrup	Neuenkirchen	Wettringen	Metelen	Gesamt
<b>Einwohner</b>	20.285	14.097	8.327	6.541	49.250
<b>Schüler*</b>	616	258	152	128	1.154
<b>EUR nach Einwohner</b>	64.969,66	45.150,47	26.670,07	20.949,80	157.740,00
<b>EUR nach Teilnehmer</b>	68.891,65	28.853,97	16.999,24	14.315,15	129.060,00
<b>Umlage</b>	133.861,31	74.004,44	43.669,31	35.264,95	<b>286.800,00</b>

Veränderung zum Ist 2023

in Prozent	8,73	11,67	10,75	13,09	10,31
in Euro	10.746,69	7.733,98	4.237,78	4.081,56	26.800,00

\* Schülerzahl wird aktualisiert.

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung der Verbandsumlage in § 3 der Haushaltssatzung ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Verfügung vom 20. Februar 2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan kann bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2024 während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Musikschulzweckverbandes in 48607 Ochtrup, Villa Winkel, Winkelstraße 1, eingesehen werden.

### Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Verbandsvorsteherin hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem VHS-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ochtrup, 27.02.2024

Musikschulzweckverband der Stadt  
Ochtrup und der Gemeinden Neuen-  
kirchen, Wettringen und Metelen

gez. Gregor Krabbe  
Vorsitzender Verbandsversammlung

gez. Christa Lenderich  
Verbandsvorsteherin

**Kreis Steinfurt 13/2024/84**

## **85. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am Montag, 11.03.2024**

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses, 14. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Montag, 11.03.2024 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom
2. Fortführung des Beratungsangebotes "Beratung in Grundschulen"
3. Planung der Kindertagesbetreuung für das Kindergartenjahr 2024/2025
4. Übernahme der Trägeranteile der Kindertageseinrichtungen in Laer
5. Änderung der Elternbeitragssatzung
6. Umsetzung erster Ergebnisse des Personalbemessungsverfahrens

7. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Musikprojekt e.V., Mettingen
8. Angebote der Familienbildung im Kreis Steinfurt
9. Informationen
- 9.1. Vorstellung der Arbeit der Netzwerkkoordinatorin Kinderschutz
- 9.2. Vorstellung der Arbeit der Verfahrenslotsin
- 9.3. Vorstellung des GPA-Berichtes
- 9.4. Jahresbericht 2023
10. Anfragen
11. Verschiedenes

## **B. Nichtöffentliche Sitzung**

12. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 14.11.2023
13. Informationen
14. Anfragen

Steinfurt, 29.02.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 13/2024/85**

## **86. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am Dienstag, 12.03.2024**

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses, 17. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

**Dienstag, 12.03.2024 um 17:00 Uhr**

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 05.12.2023
2. Beendigung der Regelungen zur Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte der Kreisverwaltung Steinfurt
3. Gesamtkonzept zur zukünftigen Nutzung von Gebäuden für die Erbringung der Leistungen der Kreisverwaltung – Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 10.07.2023
4. Auftragsvergabe Low-Code-Plattform zum Formularmanagement
5. Einführung eines Digitalisierungsprogramms 2030; Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 25.11.2023
6. Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt GmbH
7. Anregung gemäß § 21 KrO NRW – Petition des "Aktions-Bündnis FMO-Ausstieg jetzt!" vom 10.01.2024
8. Anregungen und Beschwerden gem. § 21 Kreisordnung NRW; Anregung zum Verbot verschiedener Kfz-Kennzeichen
9. Vergabe von Rahmenverträgen der Kfz-Zulassungsstelle zur Beschaffung von nachweispflichtigem Material (u. a. Zulassungsbescheinigungen, Siegelplaketten, HU-Plaketten)
10. Zuschuss für Maßnahmen der Wildunfallprävention; Antrag der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V.
11. Beschaffung eines Logistikfahrzeuges Gerätewagen Atemschutz
12. Fortführung des Beratungsangebotes "Beratung in Grundschulen"
13. Übernahme der Trägeranteile der Kindertageseinrichtungen in Laer

14. Änderung der Elternbeitragssatzung
15. Umsetzung erster Ergebnisse des Personalbemessungsverfahrens im Jugendamt
16. Erweiterung der Bezugsberechtigten des MobiTickets
17. Änderung des Nahverkehrsplanes
18. Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket; Fortführung im Januar 2024
19. Förderrichtlinie zur Sanierung und Erhaltung von kulturhistorisch wertvollen und öffentlich zugänglichen Monumenten (z. B. Wegekreuze und Bildstöcke) im Kreis Steinfurt
20. Beschaffung eines Großgeräteträgers für die Kreisstraßenmeisterei Steinfurt
21. Kofinanzierung LEADER Kleinprojektförderung 2024
22. Klimafonds - Förderrichtlinie zur Direktförderung
23. Antrag auf Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten gemäß § 39 Abs. 2 des Landesnaturschutzgesetzes  
hier: Teilverlegung von gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LNatSchG gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen im Zuge einer Betriebserweiterung (Az 63-780-2332.2023)
24. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 39 LNatSchG für die betroffenen, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile in Altenberge zum Ausbau der Fahrbahn und Neubau des Radweges der K50
25. Informationen über Anträge mit finanziellen Auswirkungen
26. Informationen
- 26.1. Mehrtägige Dienstreise des Landrates
27. Anfragen

### **B. Nichtöffentliche Sitzung**

28. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der KA-Sitzung vom 05.12.2023
29. Personalangelegenheiten – Leitung des Amtes 80 (Wirtschaftsförderungsamt)
30. Personalrechtliche Entscheidung - Beförderung eines Beamten
31. Personalrechtliche Entscheidung - Beförderung eines Beamten

32. Nutzung Verwaltungsgebäude II (Campus Kreisverwaltung in Steinfurt)
33. Grundstücksangelegenheiten;  
Verkauf eines Grundstücks in Neuenkirchen
34. Grundstücksangelegenheiten;  
Verkauf eines Grundstücks in Emsdetten
35. Grundstücksangelegenheiten;  
Erwerb von Grundstücksflächen für den Neubau der K 53n, Emsdetten
36. Grundstücksangelegenheiten; Straßenbaumaßnahme "K 50, Altenberge, Kümper, Ausbau von der K 71 bis zur L 874 und Radwegneubau"
  - 36.1. Grunderwerbsvorgang per Flächentausch Nr. 1 von 4
  - 36.2. Grunderwerbsvorgang per Flächentausch Nr. 2 von 4
  - 36.3. Grunderwerbsvorgang per Flächentausch Nr. 3 von 4
  - 36.4. Grunderwerbsvorgang per Flächentausch Nr. 4 von 4
37. Besetzung der Stelle einer Schulaufsichtsbeamtin/eines Schulaufsichtsbeamten auf Kreisebene für Grundschulen im Schulamt für den Kreis Steinfurt
38. Vergabe der Schulsozialarbeit an den Förderschulen des Kreises Steinfurt
39. Vergabe von Aufträgen; Schülerspezialverkehr - Sport und Schwimmfahrten - für die Förderschulen des Kreises Steinfurt
40. Vergabe von Aufträgen; Rahmenvertrag zur Lieferung und Montage von interaktiven Panels inkl. Halterungssystem
41. Vergabe eines Auftrages für ein Gutachten WertArbeit gGmbH und Genehmigung überplanmäßiger Aufwendungen
42. Auftragsvergabe für die Erweiterung der Peter-Pan-Schule am Standort Ibbenbüren-Dörenthe
43. Veröffentlichung von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
44. Informationen
45. Anfragen

Steinfurt, 29.02.2024

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 13/2024/86**